



Smart decisions. Lasting value.

Aktuelle Informationen zum FKZ 800.000, erweiterter Umsatzersatz und sonstige Updates

Unter Berücksichtigung der aktuellen
Informationen bis zum 23.11.2020

Der Newsletter enthält die aktuellen Entwicklungen in Zusammenhang mit wirtschaftlichen Unterstützungsmaßnahmen. Im Speziellen der FKZ 800.000, der erweiterte Umsatzersatz und sonstige Updates im Zusammenhang mit COVID-19.

Fixkostenzuschuss 800.000

Voraussetzungen und Ausnahmen der Antragstellung

Voraussetzungen

- Das Unternehmen muss seinen **Sitz** oder eine **Betriebstätte in Österreich** haben und eine **operative Tätigkeit** verrichten, welche zu Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft (§ 21 EStG), Einkünften aus selbstständiger Arbeit (§ 22 EStG) oder zu Einkünften aus Gewerbebetrieb (§ 23 EStG) führen.
- Beim Unternehmen darf in den letzten 3 veranlagten Jahren kein **rechtskräftig festgestellter Missbrauch** vorliegen, der zu einer Änderung der steuerlichen Bemessungsgrundlage von mindestens EUR 100.000 im jeweiligen Jahr geführt hat.
- Das Unternehmen darf keine **aggressive Steuerpolitik** (Das Unternehmen darf in den letzten 5 Jahren nicht vom Abzugsverbot des § 12 Abs 1 Z 10 KStG betroffen gewesen sein) betreiben.
- Das Unternehmen darf keinen Sitz oder eine Niederlassung in einem Staat haben, der in der **EU-Liste der nicht kooperativen Länder für Steuerzwecke** genannt ist.
- Das Unternehmen bzw. dessen Organvertreter darf **keine rechtskräftige Finanzstrafe** in den letzten 5 Jahren vor der Antragstellung oder **Verbandsgeldbuße** unter Vorsatz (Finanzordnungswidrigkeiten sind ausgenommen) erhalten haben.
- Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf kein **Insolvenzverfahren** anhängig sein. Weiters dürfen die Voraussetzungen für die Antragstellung nach nationalem Recht nicht vorliegen.
- Das Unternehmen darf zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages des letzten Wirtschaftsjahres **kein Unternehmen in Schwierigkeiten** gemäß Art 2 Z 18 der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung sein. Ein Klein- oder Kleinstunternehmen kann dennoch den gesamten Zuschuss beantragen. Andernfalls greift die **De-Minimis Verordnung** mit EUR 200.000.
- Das Unternehmen muss **zumutbare Maßnahmen** gesetzt haben, um im Sinne einer Gesamtstrategie die **Fixkosten zu reduzieren** (Schadensminderungspflicht mittels ex ante Betrachtung).

Ausnahmen

- **Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Kreditinstitute** gemäß BWG, **Versicherungen** gemäß VA, **Pensionskassen** und **Non-Profit Organisationen**, welche die Voraussetzungen der §§ 34 bis 47 BAO erfüllen, sowie deren nachgelagerte Unternehmen.
- Betriebe, welche im **alleinigen Eigentum von Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts** stehen.
- Betriebe, welche im **mehrheitlichen Eigentum von Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts** stehen und einen Eigendeckungsgrad von weniger als 75% haben.
- **Unternehmen welche zum 31.12.2019 mehr als 250 VZÄ-Mitarbeiter hatten** und im Betrachtungszeitraum mehr als 3% der Mitarbeiter gekündigt haben, statt Kurzarbeit in Anspruch zu nehmen. Ausnahmen sind über Antrag möglich.
- Bezug von Zahlungen aus dem **Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds**.
- **Neu gegründete Unternehmen**, die vor dem 16.09.2020 noch keine Umsätze erzielt haben.

Fixkostenzuschuss 800.000

Betrachtungszeiträume für den Umsatzrückgang und die Fixkosten

- Für die Berechnung des Umsatzrückgangs sind die **Waren- und Leistungserlöse**, welche auch für die Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung relevant sind. **Bestandsveränderungen** sind zu berücksichtigen.
- Es muss zumindest ein **Umsatzrückgang von 30%** im Betrachtungszeitraum vorliegen.
- Die **Betrachtungszeiträume für den FKZ 800.000** lauten wie folgt:

- 16.09.2020 bis 30.09.2020	- Dezember 2020	- März 2021	- Juni 2021
- Oktober 2020	- Jänner 2021	- April 2021	
- November 2020	- Feber 2021	- Mai 2021	
- Anträge können für **maximal 10 Betrachtungszeiträume** gewählt werden. Diese sind entweder **zeitlich zusammenhängend** oder in **zwei zeitlich getrennte Blöcke** aufzuteilen. Eine zeitliche Lücke ist zulässig.
- Eine Miteinbeziehung des Monats November 2020 ist bei **Inanspruchnahme des Lockdown-Umsatzersatzes für den gesamten November** ausgeschlossen. In diesem Fall handelt es sich um keine Lücke.
- Falls nur ein **teilweiser Umsatzersatz** in einem Monat beantragt wird, so ist eine Miteinbeziehung des Monats gestattet. Eine Kürzung ist allerdings mit folgender Logik notwendig, außer der Betrag wird vor Antragstellung des FKZ 800.000 zurückbezahlt:
 - Errechnung des anteiligen FKZ 800.000 für dieses Monat
 - Errechnung des anteiligen durchschnittlichen Betrags eines Tages in diesem Monat.
 - Multiplikation mit der Anzahl der Tage für die ein Lockdown-Umsatzersatz in Anspruch genommen worden ist.
 - Der Betrag reduziert dann den Gesamtbetrag des zu gewährenden FKZ 800.000.

Praktischer Hinweis: Es ist darauf hinzuweisen, dass es nunmehr keine Koppelung zwischen Fixkostenzuschuss I und II gibt. Dies war in der ersten Variante der Richtlinie noch vorgesehen. Es wird dadurch eine größere Flexibilität bei der Antragstellung für die Auswahl des optimalen Zeitraums geschaffen.

Fixkostenzuschuss 800.000

Bemessungsgrundlage (Fixkosten)

- Geschäftsraummieten und Pacht, die im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens steht.
- Abschreibungen für Abnutzung von Wirtschaftsgütern, welche vor dem 16.09.2020 angeschafft worden sind.
- Bewegliche Wirtschaftsgüter, die die primären Betriebsmittel für die Erzielung der Umsätze darstellen, sich aber nicht im Eigentum des Unternehmens befinden – Ansatz der Abschreibung dieser Wirtschaftsgüter.
- Betriebliche Versicherungsprämien.
- Zinsaufwendungen, für Kredite und Darlehen, außer an verbundene Unternehmen weitergegebene Kredite.
- Leasingraten bzw. Finanzierungskostenanteil der Leasingraten.
- Betriebliche Lizenzgebühren, mit Ausnahmen bei Leistungen innerhalb von Konzernen.
- Strom/Gas/Telekommunikation.
- Wertverlust bei verderblichen Waren, bei Wertverlust von über 50%.
- Angemessener Unternehmerlohn bzw. Gesellschafter-Geschäftsführerbezug jeweils bis maximal EUR 2.666,67.
- Personalkosten, welche für krisenbedingte Stornierungen und Umbuchungen anfallen (Anrechnung KUA; ohne LNK).
- **Personalaufwand, welcher unabhängig von Auslastung anfällt, in dem Ausmaß, in dem sie unbedingt erforderlich sind, um einen Mindestbetrieb zu gewährleisten und eine vorübergehende Schließung des Unternehmens zu vermeiden (Anrechnung Kurzarbeit; ohne LNK).**
- Maximal EUR 1.000 für die Steuerberaterkosten, welche bei Antragstellung entstehen.
- Frustrierte Aufwendungen zwischen 01.06.2019 und 16.03.2020, für Umsätze, die im konkreten Betrachtungszeitraum hätten realisiert werden sollen und wegen COVID-19 und der wirtschaftlichen Auswirkungen nicht realisiert werden konnten.
- Sonstige betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen, welche nicht das Personal betreffen.

Praktischer Hinweis: Die Kostenkategorien haben sich im Vergleich zur bisher veröffentlichten Version des FKZ kaum verändert. Neu ist die markierte Kategorie der unbedingt erforderlichen Personalaufwendungen. Es wird hier stark auf die **Interpretation** der Bestimmung ankommen.

Fixkostenzuschuss 800.000

Berechnung des Zuschusses

Allgemeine Berechnung

- Die Fixkosten sind mit der jeweiligen prozentuellen Fixkostendeckung des gewählten Zeitraumes zu multiplizieren.
- Der **Umsatzrückgang entspricht der prozentuellen Fixkostendeckung**. Es müssen zumindest **30% Umsatzrückgang** vorliegen.
- Von dem dadurch errechneten Betrag sind **Versicherungsleistungen in Abzug** zu bringen, welche das Unternehmen erhalten hat.
- Der sich daraus ergebende Betrag kann prinzipiell beantragt werden. Allerdings muss hier das **Beihilferecht** mitbetrachtet werden, wodurch sich der maximal beantragbaren Zuschuss verringern kann.

Beihilferecht – Anrechnungen auf die Maximalhöhe

- Der Zuschuss darf maximal in Höhe von **EUR 800.000 pro Unternehmen** beantragt werden.
- Dieser Maximalbetrag reduziert sich jedoch um **folgende wirtschaftlichen Hilfsmaßnahmen**:
 - Kredithaftungen im Ausmaß von 100%, welche bei Antragstellung noch nicht zurückbezahlt worden sind.
 - COVID-19 Zuwendungen von Gebietskörperschaften oder regionalen Fonds.
 - Lockdown-Umsatzersatz.

Sonderberechnungen

- Für **neu gegründete** Unternehmen sind für die Berechnung plausible Planungsrechnungen heranzuziehen.
- Bei Unternehmen welche **umgegründet** wurden, ist für die Vergleichswerte die vergleichbare wirtschaftliche Einheit heranzuziehen.
- **Pauschalberechnung** in Höhe von 30% des Umsatzentfalls bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz unter EUR 120.000.

Praktischer Hinweis: Bei bereits erfolgter Inanspruchnahme von anderen anrechnungspflichtigen Maßnahmen (insbesondere Umsatzersatz) kann es sein, dass gar keine Antragstellung im Sinne des FKZ 800.000 möglich ist.

Fixkostenzuschuss 800.000

Antragstellung, Auszahlung, Bestätigungen und formale Aspekte

Antragstellung und Auszahlung

- Der Antrag ist von einem **Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter** zu überprüfen, zu bestätigen und einzureichen.
 - Eine Bestätigung kann unterbleiben, wenn für den FKZ ein Betrag von **weniger als 36.000 EUR** beantragt wird.
 - Weiters kann eine Bestätigung unterbleiben, wenn eine **Pauschalierung** beantragt wird.
 - Bei einer Höhe **zwischen EUR 36.000 bis EUR 100.000** reicht eine Bestätigung der Plausibilität.
- Diese Anträge werden dann über das **FinanzOnline** eingebracht. Die COFAG kann Ergänzungen beantragen.
- Für die **erste Tranche** sind die Umsatzausfälle und Fixkosten bestmöglich zu **schätzen**.
- **Wertverluste saisonaler Ware** können bei der ersten Tranche nur berücksichtigt werden, wenn dieser genau ermittelt werden können.
- Die Auszahlung der **letzten Tranche** erfolgt erst nach Vorlage qualifizierter Daten. Zu diesem Zeitpunkt wird der Rest inklusive allfälliger Korrekturen der ersten Tranche ausbezahlt werden.
- Die **Zeiträume** können bei der Beantragung der zweiten Tranche noch **geändert werden**.
- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in **zwei Tranchen** und die Beantragung muss bis **31.08.2021** erfolgen:
 - Die **erste Tranche** umfasst 80% des Zuschusses und kann von 23.11.2020 bis 30.06.2021 beantragt werden.
 - Die **zweite Tranche** kann von 01.07.2021 und 31.12.2021 beantragt werden.

Bestätigungen des Unternehmens bei Antragstellung und formale Aspekte

- Vom Unternehmen ist eine Darstellung der geschätzten bzw. tatsächlichen Umsatzausfälle und Fixkosten, sowie unter anderem eine Erklärung, dass der **Umsatzausfall auf Grund von Covid-19** entstanden ist und schadensmindernde Maßnahmen ergriffen worden sind bereitzustellen.
- Der Antragsteller muss zusätzlich **weitere Bestätigungen und Verpflichtungen im Rahmen der Antragstellung** abgeben. Besonders seien folgende Zusicherungen hervorgehoben:
 - **Einschränkung der Bonuszahlungen** auf maximal 50% der Werte aus 2019.
 - **Erhaltung von Arbeitsplätzen.**
 - Anpassung der **Ausschüttungen und Entnahmen** vom 16.03.2020 bis zum 31.12.2021 an die wirtschaftlichen Verhältnisse.
 - **Bis zum 30.06.2021** sind jedenfalls nicht zwingende Gewinnausschüttungen bzw. der Rückkauf von eigenen Aktien nicht gestattet.
 - **Zwischen 30.06. und dem 31.12.2021** ist eine maßvolle Dividenden- und Gewinnausschüttungspolitik zu verfolgen.
- Die **COFAG** prüft dann den Antrag tiefergehend und ist dann sowohl für die **Genehmigung des Antrages**, als auch für die **Auszahlung** verantwortlich.
- Nachträglich kann der **Antrag und die Gewährung** der Mittel durch die Finanzverwaltung auf **etwaigen Missbrauch kontrolliert werden**.
- Bei Falschangaben im Antrag könnte dies strafrechtliche Konsequenzen haben (**Förderungsmissbrauch**). Ebenfalls können **zivilrechtliche Vertragsstrafen** anfallen. Dies hängt von der beantragten Höhe ab.

Erweiterter Umsatzersatz

Adaptierungen durch den „harten Lockdown“

- Erweiterung der Antragstellungsmöglichkeit für den **Einzelhandel, Dienstleistungsunternehmen mit körpernahen Dienstleistungen und Freizeiteinrichtungen**.
- Gewährung eines Umsatzersatzes für den jeweiligen Zeitraum der **verordneten Schließung** (5 oder 3 Wochen).
- Prinzipiell bleibt der **Umsatzersatzprozentsatz von 80%** bestehen. Im Bereich des **Einzelhandels gibt es eine Staffelung in 3 Kategorien**:
 - Umsatzersatz mit 60% (Blumen, Schuhe, Bekleidung).
 - Umsatzersatz mit 40% (Metallwaren, Bücher, Sportartikel).
 - Umsatzersatz mit 20% (KFZ, Möbel, Haushaltsgeräte).
- Die **beihilferechtlichen Beschränkungen** gelten nach wie vor. Vor allem besteht die **betragliche Grenze von EUR 800.000** nach wie vor weiter. Gewisse Anrechnungen auf diesen Betrag sind wie bereits bisher vorzunehmen.
- Bei **Mischbetrieben** ist wie folgt vorzugehen:
 - Prinzipielle Ermittlung des relevanten Umsatzes nach den bereits bekannten Methoden.
 - Prozentuelle Aufteilung zwischen von der Schließung betroffenen Sparten und nicht betroffenen Sparten.
 - Division des relevanten Betrages durch 30 und Multiplikation mit der Anzahl der Tage, an dem der Bereich geschlossen war. Der 01. und 02.11. zählt zum Betrachtungszeitraum dazu. Hier unterbleibt die Aliquotierung.
 - Die so ermittelten Umsätze sind entweder mit 80% bzw. 20 – 60% zu multiplizieren.

Praktischer Hinweis: Die Beträge, welche im Zuge des Umsatzersatzes ausbezahlt werden, haben Einfluss auf die Betrachtungszeiträume und die maximalen Förderungen gemäß Fixkostenzuschuss II. Eine Beantragung ist bei Möglichkeit dennoch zu präferieren, da die Beantragung sehr schnell und unbürokratisch funktioniert.

Erweiterter Umsatzerersatz

FinanzOnline Formular

- Die **Berechnung des Umsatzerersatzes** wird konkret von der **Finanzverwaltung** durchgeführt.
- Für die Antragstellung sind aus praktischer Sicht vor allem folgende Informationen für die Berechnung notwendig:
 - Schließung für **3 oder 5 Wochen** (bei Mischbetrieben der jeweils längere Zeitraum).
 - **Prozentueller Anteil des Umsatzes**, der in Branchen erwirtschaftet wird, die 5 Wochen geschlossen sind (COVID-19-SchuMaV).
 - **Prozentueller Anteil des Umsatzes**, der auf körpernahe Dienstleistungen entfällt (COVID-19-NotMV).
 - **Prozentueller Anteil des Umsatzes**, der auf den Einzelhandel entfällt (COVID-19-NotMV).
 - Angabe in welcher **Branche die Einzelhandelsumsätze** erzielt werden. Bei mehreren Bereichen ist die Angabe der überwiegenden Branche notwendig.
 - Angabe von anderen **bereits erhaltenen Zuwendungen**:
 - Noch nicht zurückbezahlte 100%-Kredithaftungen
 - COVID-19 Zuwendungen von Gebietskörperschaften und regionalen Fonds
 - Bestimmte NPO-Zuschüsse

Diverse wirtschaftliche Hilfen

Teil 1

Trinkgeld-Ersatz (Corona-Zulage)

- Es handelt sich dabei um eine zusätzliche Förderung für Arbeitnehmer **gewisser Branchen**, welche im Normalfall viele Trinkgeldeinnahmen haben.
- Nach aktuellem Wissensstand sollen die Branchen **Gastronomie, Tourismus, sowie die Kosmetik-, Friseur- und Massagebranche** antragsberechtigt sein.
- Es soll ein **pauschaler Trinkgeld-Ersatz in Höhe von 100 EUR pro Mitarbeiter** gewährt werden.
- Der Ersatz steht nur zu, wenn für den jeweiligen **Betrieb Kurzarbeit** beantragt worden ist.
- Falls die Kurzarbeit nicht für den gesamten November beantragt wurde, steht nur der aliquote Betrag nach Kalendertagen zu.
- Der Betrag muss noch im **Monat November bezahlt werden**.
- Eine Vergütung seitens des AMS an den Arbeitgeber erfolgt über die **Kurzarbeitsabrechnung des Novembers**.

Sonderbetreuungszeit II

- Aktuell gibt es Bemühungen die bisher existierende Sonderbetreuungszeit I auf ein Modell Sonderbetreuungszeit II überzuleiten.
- Konkrete Regelungen dürfen für die nächste Zeit erwartet werden.
- Die Richtlinie soll **rückwirkend ab 01.11.2020 gelten**.
- Aktuell bekannt sind folgende Parameter:
 - Es soll nunmehr ein **Rechtsanspruch** für die Sonderbetreuungszeit bestehen
 - Die Betreuungszeit soll **von 3 auf 4 Wochen pro Elternteil** verlängert werden
 - Diese Phase der Sonderbetreuungszeit soll **bis 09.07.2021** gelten
 - Der Arbeitgeber soll **100% Kostenersatz** durch den Bund anstatt bisher 50% erhalten

Diverse wirtschaftliche Hilfen

Teil 2

Corona-Prämie

- Aus aktuellen Abstimmungen mit dem Finanzamt wollen wir sie erneut darauf hinweisen, dass eine **Auszahlung** der Corona-Prämie in 2020 Voraussetzung dafür ist, dass keine Lohnnebenkosten zu zahlen sind.

ÖGK Stundungen und Ratenzahlungen

- Die ÖGK bietet im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen **Stundungen und Ratenvereinbarungen** an.
- Dies gilt für Betriebe die durch die **COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung** geschlossen sind, sowie **indirekt davon betroffene Unternehmen**.
- Davon umfasst sind Beitragszeiträume **Oktober, November und Dezember 2020**.
- Anträge können **formlos** gestellt werden und das Vorliegen eines Betretungsverbots oder der indirekten Betroffenheit sind lediglich **glaubhaft zu machen**.
- Die Umstände der **Liquiditätsprobleme** sind näher darzulegen.
- Die **sonstigen Unterstützungsmaßnahmen** gelten nach wie vor weiter.
- Abgaben für Mitarbeiter in Kurzarbeit, freigestellte Angehörige einer Risikogruppe oder für abgesonderte Personen sind ausgenommen (Abfuhr der Abgabe am 15. des auf die Beihilfeauszahlung zweitfolgenden Kalendermonats).
- **Meldeverpflichtungen** sind dennoch wie gewohnt einzuhalten.

Sonstige Verlängerungen von Coronahilfen

- Die **Stundungen am Finanzamtskonto** sollen automatisch bis 31.03.2021 verlängert werden.
- Der ermäßigte **Umsatzsteuersatz von 5%** soll für die Gastronomie, Hotellerie und Kulturbranche bis Ende 2021 verlängert werden.

Kurzarbeit Phase III

- Für Betriebe, welche von der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung betroffen sind ist eine **rückwirkende Antragstellung** ab Anfang November 2020 möglich.
- Für Unternehmen, welche direkt vom Lockdown betroffen sind, entfällt die **Bestätigung durch den Steuerberater/Wirtschaftsprüfer** (Punkt 10 der Kurzarbeitsrichtlinie).

Unsere Experten für Ihre Unterstützung



Andreas Maier
Partner, Leiter Corona Task-Force

andreas.maier@crowe-sot.at



Anton Schmidl
Partner

anton.schmidl@crowe-sot.at



Maximilian Schmidl
Experte, Corona Task-Force

maximilian.schmidl@crowe-sot.at



Bettina Schratzer
Expertin, Corona Task-Force

bettina.schratzer@crowe-sot.at



Alexandra Unterweger
Expertin, Corona Task-Force

alexandra.unterweger@crowe-sot.at

Für den Inhalt verantwortlich: Mag Andreas Maier

Die Inhalte in diesem Newsletter stellen lediglich eine allgemeine Information dar und ersetzen nicht individuelle Beratung im Einzelfall. Die Crowe SOT übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angebotenen Informationen. Crowe SOT übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts der Newsletter.